Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon (ausser Birmensdorf)

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 19. Mai 2019

Eidgenössische Vorlagen
1. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)
2. Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie im Schweizer Waffenrecht

Kantonale Vorlagen
keine

Ev.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich
Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode der ev.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich

Röm.-kath. Kirchgemeinde Dietikon
Revision der Kirchgemeindeordnung

Kommunale Vorlagen

Gemeinde Aesch
Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Stadt Dietikon
Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Gemeinde Geroldswil
Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Gemeinde Oberengstringen
- Einzelinitiative «Für eine kosteneffiziente Oberengstringer Kultur- und Freizeitpolitik»
- Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Gemeinde Oetwil a. d. L.
Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Stadt Schlieren
- Ersatzwahl Friedensrichter/in für den Rest der Amtsdauer 2015 bis 2021
- Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Gemeinde Unterengstringen
Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Gemeinde Urdorf
Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Gemeinde Weiningen
Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal

Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe
Siehe Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
Bei den Wahlen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.
Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 14. Mai 2019, nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 17. Mai 2019, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.
Wer nach dem 19. April 2019 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Stimmabgabe
Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

Stimmabgabe an der Urne
Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechts-

ausweis unterschrieben sein.

Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
b) Verschlossenes Stimmzettelcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind bis spätestens am Mittwoch vor der Abstimmung der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 14. Mai 2019, vorgenommen.

Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom 19. Mai 2019 ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Publikation vom 18. April 2019